

Datum: 20.03.2025

Auskunft: 0017432

Anfragender:

Landkreis Dahme-Spreewald Gebäude- und
Immobilienmanagement
Herr Martin Schultka
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)

Anfragegrund: Baumaßnahme

Erstellt am: 20.03.2025

Art der Arbeit: Erschließung

Ort: Bestensee, Waldstraße 31A

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhalten Sie die gewünschte Schachtgenehmigung im Namen und Auftrag einer der Gesellschafter
der DNWAB mbH.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente werden übergeben:

- Indexplan Übersichtsplan Legende
 Bedingungen zum Schutz der Rohrnetzanlagen

Sparte	Spartenplan	Sicherheitsrelevante Anlagen	innerhalb Sperrflächen	Leerauskunft
Trinkwasser	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abwasser	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Steuer- /Stromkabel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Beachten Sie, dass angegebene Gelände- bzw. Schachtdeckungsflächen den Stand zum
Erschließungszeitpunkt darstellen und durch Straßen- oder andere Baumaßnahmen nachträglich
angepasst / geändert sein können.

Die vorhandenen Leitungen sind bei der Planung der Baumaßnahme entsprechend der nachfolgend
aufgeführten Forderungen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Trassenänderungen vorzunehmen.
Die vorhandenen Leitungen sind durch mindestens zwei der folgenden Optionen in der Örtlichkeit
festzustellen:

durch eine örtliche Einweisung, durch Suchschachtungen, einer geeigneten Methode diese zu orten oder
anhand des Lageplanes in der Örtlichkeit zu markieren.

Bei den geplanten Arbeiten ist eine Gefährdung der vorhandenen Leitungen unbedingt zu vermeiden. Im
Havariefall ist umgehend die DNWAB mbH zu verständigen.

Verläuft ein Steuer- oder Stromkabel im Baubereich, ist dieses im Vorfeld Orten zu lassen.

Die genaue Lage und Vollständigkeit der Trink- und Schmutzwasser-Hausanschlüsse ist örtlich
festzustellen und zu beachten!

Die Auflagen und Forderungen auf den nachfolgenden Seiten sind bei den Arbeiten zu beachten!

Örtliche Einweisung zwingend erforderlich (Ansprechpartner siehe Seite 2)

Hinweise auf letzter Seite unbedingt beachten!

Folgende Auflagen sind bei den Arbeiten unbedingt zu beachten:

- Handschachtung im Leitungsbereich
- Bei Arbeiten mit Bohranlagen ist ein horizontaler Abstand von 2,00 m und ein vertikaler Abstand von 1,50 m zu den Leitungen einzuhalten
- Bei der Verlegung weiterer Kabel/Rohrleitungen sind die geltenden **Mindestabstände** zu den Leitungen (TW/AW) einzuhalten:

vertikal	0,3 m (Außenkante zu Außenkante)
	0,5 m bei Rohren ab DN 400!
horizontal	0,5 m (Außenkante zu Außenkante)
- **Fundamente** für Geräte / Beschilderungen / Poller etc. sind mindestens mit einem Abstand von 1,00 m zur Außenkante Rohr zu planen
- Bei Schachtarbeiten im Leitungsbereich ohne genaue Kenntnis der Leitungslage und -höhe ist mindestens zwei Tage vor Baubeginn eine Absprache bzw. örtliche Einweisung mit unseren Netzüberwachern erforderlich (siehe Seite 2)
- Hausanschlüsse sind in den Bestandsplänen nicht vollständig dargestellt, auf diese ist bei den durchzuführenden Suchschachtungen besonders zu achten
- Alle mit dieser Maßnahme in Verbindung stehenden Kosten sind vom Bauauftraggeber zu tragen
- **Die Leitungen dürfen nicht mit Fundamenten, Bordsteinen, Regenwasseranlagen, Leitungen u. a. überbaut werden, die Reduzierung der Überdeckung ist auszuschließen**

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt (Bedingungen zum Schutz der

Es sind die Vorgaben der DIN 1998 sowie DIN EN 805 zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass die vorhandenen Leitungen, Schieber und Hydranten grundsätzlich nicht zu überbauen sind. Die entsprechenden Straßenkappen / Schachtabdeckungen sind ständig freizuhalten und bei Veränderung des umliegenden Geländes dem neuen Höhenniveau anzugleichen. Die Mindestüberdeckungen für Trinkwasserleitungen von 1,50 m und für Abwasserdruckleitungen von 1,20 m müssen gewährleistet sein. Das Material AZ und HUME besitzt nur eine geringe Biegezugfestigkeit, so dass es sehr schlag – und stoßempfindlich ist, die Verdichtung muss vibrationsarm erfolgen! Speziell an den Leitungskreuzungen sind die oben genannten Hinweise besonders zu beachten.

In jedem Fall ist eine Abstimmung mit unseren Mitarbeitern **vor Baubeginn** erforderlich. Bei der örtlichen Einweisung hat unbedingt das bauausführende Unternehmen teilzunehmen. Bei allen Erdarbeiten ist die genaue Lage der Leitungsbestände stets durch Suchschachtungen festzustellen! Die oben genannten Aussagen beziehen sich auf den derzeitigen Bestand an Leitungen. Sollte sich Ihre Baumaßnahme über einen längeren Zeitraum als 3 Monate erstrecken, ist eine erneute Stellungnahme einzuholen.

Örtliche Einweisung

Örtliche Einweisung notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Netzüberwacher **DNWAB P1: Herr Standfuß** (E-Mail: frank.standfuss@dnwab.de, Telefon: +49 3375 2568 574) in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der DNWAB mbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am

Unterschrift DNWAB mbH

Unterschrift Unternehmen

Für weitere Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Für das Verbandsgebiet MAWV und die Gemeinden Teurow und Rietzneuendorf/Staakow:

Trinkwasser: Herr Vincenz, Telefon: 03375 / 2568-545, E-Mail: vincenz.marc@dnwab.de

Abwasser: Herr Frambach, Telefon: 03375 / 2568-570, E-Mail: frambach.dirk@dnwab.de

Steuerkabel: Herr Liepe, Telefon: 0171 / 5705891 E-Mail: liepe.frank@dnwab.de

Bemerkungen / Besondere Hinweise:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich deren Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung etc.) festzustellen. Anmerkung: Die abgegebenen Pläne haben nur eine begrenzte Gültigkeit. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Versorgungsunternehmen sind nach Rechtsprechung des BGH verpflichtet, anfragenden Bauunternehmen Auskunft über Lage und Verlauf ihrer Leitungen zu erteilen. Falls sich die Lage der Leitungen nicht durch Einsichtnahme in die Unterlagen des Versorgungsunternehmens feststellen lässt, so muss sich der Tiefbauunternehmer die erforderliche Gewissheit durch andere geeignete Maßnahmen verschaffen, etwa durch Probebohrungen oder Ausschachtungen von Hand (vgl. Bundesgerichtshof, Urteile vom 20.12.2005, Az: VI ZR33/05 m.w.N; Urt. v. 21.11.1995, AZ: VI ZR21/95, ferner OLG Köln, Urt. v. 07.05.2014, Az: 16 U 135/13, OLG Köln, Urteil v. 27.12.2017 - AZ:16 U 56)

Die gleichen strengen Anforderungen an die Erkundungspflicht besteht auch auf Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen oder dienen (vgl. auch LG Schwerin, Urteil v. 26.07.2017, 6 S 74/16, AG Brandenburg: Urteil v. 20.12.2019 - 31 C 193/18 m.w.N.)

Die DNWAB mbH weist außerdem darauf hin, dass in den erteilten Leitungsauskünften gewisse Ungenauigkeiten auftreten können.

Bitte beachten Sie ggf. weitere Bemerkungen / Hinweise auf der nachfolgenden Seite.

Freundliche Grüße

Ihre DNWAB mbH

Die aktuellen Technischen Regeln für die Planung und Durchführung von Trinkwasser- und Abwasserinvestitionen der Aufgabenträger im Betriebsführungsgebiet DNWAB mbH sind zu berücksichtigen. Die Erschließung Trink- und Schmutzwasser ist mit dem jeweiligen Zweckverband abzustimmen und gegebenenfalls vertraglich zu regeln.